Satzung der Gemeinde Bönebüttel OT Husberg

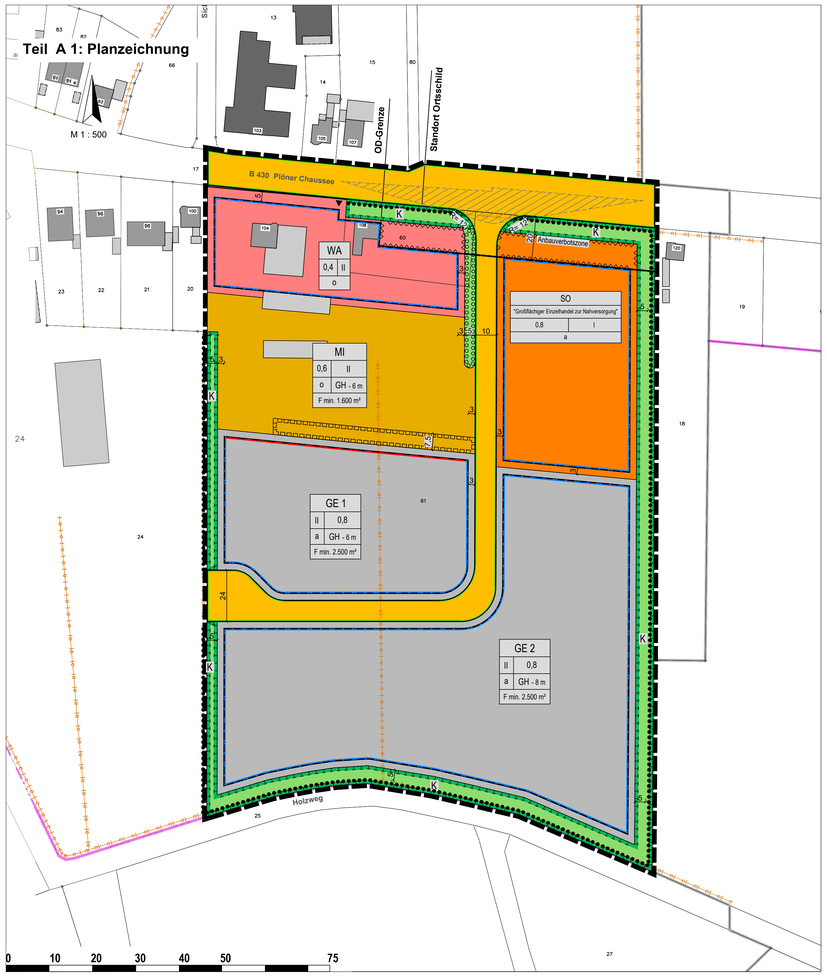
über den

Bebauungsplan Nr. 42

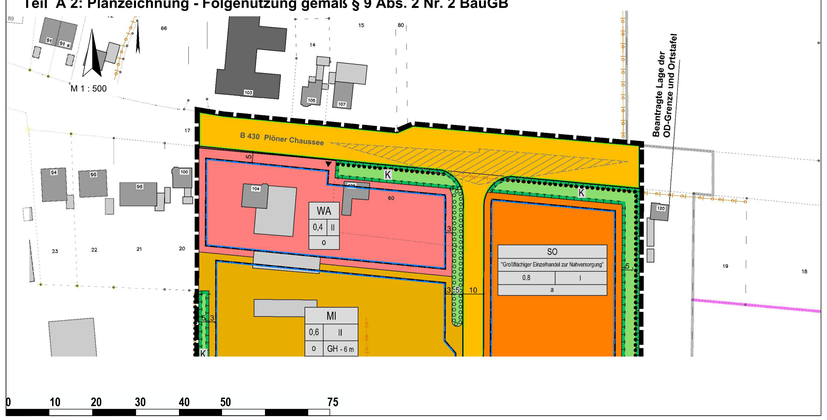
Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den B-Plan Nr. 42 Gebiet: südlich der Plöner Chaussee (B 430) gegenüber der Grundschule Bönebüttel am Sickkamp, östlich der Dorfstraße, nördlich des Holzweges und westlich landwirtschaftlicher Flächen-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A 1: Planzeichnung



Teil A 2: Planzeichnung - Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Planzeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
GH - 6 m — Maximale Gebäudehöhe (Teil B: Text, Pkt 3.2)
F min — Mindestgrundstücksgröße (Teil B:Text, Pkt. 5)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise
o — offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrt, Hier: vorhandene Zufahrt eines bestehenden Wohnhauses

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
K — Knickschutzbereich

7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-Recht) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Knickstruktur - Biotopstruktur gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG im Sinne des Naturschutzrechtes
Sichtdreieck, Sichtflächen (§ 9 Abs. 6 i.V.m. § 37 StrWG)
B 430 — 20 — Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) des Landes Schleswig-Holstein

III. Bedingte Festsetzungen zur Verlegung der OD-Grenze
Siehe Planzeichnung Teil A 2
Festsetzung gemäß § 9 (2) BauGB - Folgenutzung

1. Bis zum Wirksamwerden einer straßenrechtlichen Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Bundesstraße 430 gelten für den in Teil A 2 - Planzeichnung besonders gekennzeichneten Bereich die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A 1.
2. Mit dem Wirksamwerden der straßenrechtlichen Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze an der in Teil A 2 dargestellten Stelle treten für den dort eindeutig umgrenzten Bereich die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A 2 an die Stelle der Festsetzungen der Planzeichnung Teil A 1.
3. Die Gemeinde macht den Eintritt der Bedingung und den Zeitpunkt, ab dem die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A 2 anzuwenden sind, ortsüblich bekannt.
4. Für die von der bedingten Festsetzung nicht betroffenen Teile des Plangebietes gelten die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A 1 unverändert fort.

Teil B: Text

I. Erster Vorschlag für Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 **Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO):**

1.1.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) werden die gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO nicht zulässig.

1.2 **Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)**

1.2.1 Innerhalb des MI sind die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2.2 Innerhalb des MI sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.3 **Gewerbegebiete (GE 1 + GE 2) § 8 BauNVO**

Zulässig gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO:

1.3.1 In den Gewerbegebieten (GE 1 + GE 2) sind die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art) sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude) zulässig.

1.3.2 Lagerhäuser und Lagerplätze gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nur zulässig, sofern sie einem im Plangebiet ansässigen Gewerbebetrieb funktional zugeordnet sind. Selbständige Lagerhäuser und selbständige Lagerplätze sind nicht zulässig.

Ausschluss gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

1.3.3 Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3.4 Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstätten von Handwerks-, Produktions- und Gewerbebetrieben, wenn sie dem jeweiligen Betrieb räumlich und funktional zugeordnet sowie gegenüber der Hauptnutzung flächenmäßig und wirtschaftlich untergeordnet sind.

Ausschluss gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

1.3.5 Die im GE ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) – Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke), und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO sind nicht zulässig und somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.4.1 Das Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung" dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zur wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Zulässig sind:

- Ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m².
- Eine dem Lebensmittelmarkt funktional zugeordnete Bäckerei oder Fleischerei mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m². Die Verkaufsfläche ist nicht auf die maximal zulässige Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes von 1.200 m² anzurechnen. Ein der Bäckerei oder Fleischerei funktional zugeordneter untergeordneter Gastronomiebereich ist zulässig.
- Die dem Betrieb dienenden Nebenanlagen, Lagerflächen, Sozialräume, Stellplätze, Fahrradabstellanlagen und technischen Einrichtungen.

1.4.2 Mindestens 80 % der zulässigen Verkaufsfläche sind nahversorgungsrelevanten Sortimenten zuzuordnen.

1.4.3 Randsortimente sind nur untergeordnet zulässig. Die Verkaufsfläche der Randsortimente darf insgesamt 20 % der zulässigen Verkaufsfläche nicht überschreiten.

1.4.4 Nicht zulässig sind:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe,
- Einkaufszentren,
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen,
- Beherbergungsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften mit Ausnahme der nach Ziffer 1.4.1 zulässigen ergänzenden Nutzung,
- Selbständige Lagerhäuser und Lagerplätze.
- Wohnungen aller Art, einschließlich Betriebsleiterwohnungen, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen-wohnungen sowie sonstiger Wohnnutzungen, sind nicht Bestandteil des Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung".

1.5 Im gesamten Plangebiet sind die gem. § 13a BauNVO allgemein zulässigen Ferienwohnungen –sowohl privat genutzte als auch gewerbliche– gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt im MI und GE 1 eine max. GH von 6 m und innerhalb des GE 2 eine max. GH von 8 m. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße, gemittelt auf die jeweilige Länge des angrenzenden Grundstücks.

2.1.1 Innerhalb der MI, GE 1 und GE 2 dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkungen durch technische Aufbauten wie Photovoltaik-Anlagen, Schornsteine, Antennen und Blitzableiter sowie Lüftungsgeräte oder Rückkühler überschritten werden. Derartige Bauteile/technische Aufbauten dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) um max. 3,00 m überschreiten.

2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Innerhalb der WA ist eine GRZ von 0,4; im MI eine GRZ von 0,6; im GE und SO eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche im Plangebiet darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten), Nebenanlagen im Sinne des § 14 um bis zu 50% überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 „offene Bauweise" **(o)** gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO:

Innerhalb der WA und MI wird die offene Bauweise "o" festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

3.2 "abweichende Bauweise" **(a)** gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO:

Innerhalb der GE und SO ist die abweichende Bauweise zulässig. Es sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

3.3 Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes sind die baulichen Hauptanlagen entlang der festgesetzten Baulinie zu errichten. Die entlang der Baulinie errichteten Gebäudeteile sind so auszubilden, dass sie eine wirksame Abschirmung gegenüber den von den gewerblichen Nutzungen ausgehenden Schallimmissionen für die nördlich angrenzenden Mischgebiete gewährleisten.

4. Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

4.1 Innerhalb der Gewerbegebiete (GE) beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 2.500 m² (F min. 2.500 m²).

4.2 Innerhalb der Mischgebiete (MI) beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 1.600 m² (F min. 1.600 m²).

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m freizuhalten.

6. Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem jeweiligen Grundstück über Rigolen zu versickern. Die Rigolen sind durch die Grundstückseigentümer herzustellen, dauerhaft zu unterhalten und funktionsfähig zu halten.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Knicks als geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG

7.1 Die Knickstrukturen im Plangebiet sind mit Schutz- und Pufferstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Breite von 5 m ab Knickfuß als Knickschutzstreifen (K) zu versehen.

7.2 Die Knickschutzstreifen (K) sind während der Bauphase von Ablagerungen und vom Befahren freizuhalten und ggf. abzuzäunen.

7.3 Die Schutzbereiche (K) sind als unversiegelte Gras- und Staudensäume zu entwickeln. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische Nutzung sind dort unzulässig.

7.4 Innerhalb des Bereiches der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Knickdurchbruch (Plöner Chaussee ca. 25 m) im unbedingt erforderlichen Umfang erforderlich. Der Eingriff ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung entsprechend zu kompensieren.

Teilversiegelung

7.5 Im Plangebiet sind sämtliche private Stellplätze und private Wegeflächen auf den Grundstücken wasser- und luftdurchlässig auszubilden. Der Oberbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.6 Insektenfreundliche Beleuchtung: Für Außenleuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) und einer maximalen Oberflächentemperatur von 60°C zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der angrenzenden Grünflächen ist zu vermeiden.

7.7 Bauzeitenregelungen: Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Abriss, Rodung/Rückschnitt von Gehölzen, Bodenarbeiten) dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.2. eines Jahres durchgeführt werden sofern artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein mindestens 5 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO Schleswig-Holstein i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen.

2 Werbeanlagen
Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vomerfolgt. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde unter https://www.de zusätzlich ins Internet eingestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 42 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis Zugleich wurden die Planunterlagen auf der Homepage des Amtes ins Internet unter dem Link https://www.de eingestellt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung waren in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.de veröffentlicht. Dies wurde durch Aushang vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichung elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können. Als erleichterte Zugangsmöglichkeit lag der Planentwurf mit Begründung zusätzlich während der Dauer der Veröffentlichung in der Amtsverwaltung für jedermann zur Einsicht aus.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

.....
(Bönebüttel, Datum, Siegelabdruck) -Bürgermeister- Jan Stölten

7. Es wird bescheinigt, dass mit Stand vom alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

.....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) (Öffentl. best. Verm-Ing.)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

.....
(Bönebüttel, Datum, Siegelabdruck) -Bürgermeister- Jan Stölten

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

.....
(Bönebüttel, Datum, Siegelabdruck) -Bürgermeister- Jan Stölten

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

.....
(Bönebüttel, Datum, Siegelabdruck) -Bürgermeister- Jan Stölten

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 42 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

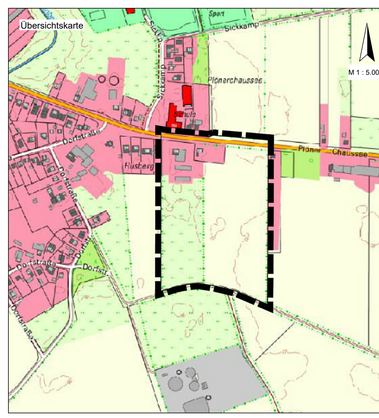
.....
(Bönebüttel, Datum, Siegelabdruck) -Bürgermeister- Jan Stölten

Verfasser:

BCS STADT+REGION BUILDING COMPLETE SOLUTIONS
Büro Oststeindl-Straße 1
23843 Lübeck
Fon +49 451 - 317 594 50
Fax +49 451 - 317 594 99
Web www.bcs-gis.de
Mail satzungen@bcs-gis.de

Gesetzliche Grundlagen:

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I.S. 1802)
- Landesbauordnung Schl.-H. (LBO) (§ 86) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 13.12.2024, (GVOBl. S. 875, 928)



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42

Gebiet: südlich der Plöner Chaussee (B 430) gegenüber der Grundschule Bönebüttel am Sickkamp, östlich der Dorfstraße, nördlich des Holzweges und westlich landwirtschaftlicher Flächen-

Gemeinde Bönebüttel OT Husberg

Kreis Plön

Verfahrensstand - Bauleitplanverfahren gemäß § 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB)

- ☐ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- ☐ Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- ☐ Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- ☐ Veröffentlichung gem. § 4 (2) BauGB
- ☐ Satzungsbeschluß gem. § 10 (1) BauGB

Vorentwurf September 2026